

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtung in Bensheim-Hochstädten

§ 1 Träger

Die Stadt Bensheim vertreten durch die Bensheimer Bürgerhaus GmbH, unterhält in ihrem Stadtteil Hochstädten, Felsbergstraße 2, eine Gemeinschaftseinrichtung. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Zweck

- (1) Die Räume der Gemeinschaftseinrichtung dienen der Gemeinschaftspflege, der Förderung des kulturellen Lebens, der Volksbildung und der Heimatpflege, der sportlichen Betätigung und der sozialen Betreuung der Bürger.
- (2) Die Gemeinschaftseinrichtung darf vorrangig von Vereinen, Organisationen, Verbänden, zugelassenen politischen Parteien, kirchlichen Vereinigungen, Jugendgruppen und Privatpersonen mit vorheriger Zustimmung des Magistrats der Stadt Bensheim im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher benutzt werden.
Bei regelmäßigen Benutzern gilt die Benutzungsberechtigung jeweils bis zum 31.12. jeden Jahres.
Neue Regelungen erfolgen in Absprache mit dem Ortsbeirat.
- (3) Grundsätzlich stehen die Räume bis 24.00 Uhr zur Verfügung. Die Benutzungsdauer kann in Einzelfällen auf Antrag vom Magistrat der Stadt Bensheim verlängert werden. Die Vorschriften der Sperrzeitverordnung sind je nach Dauer zu beachten (Ordnungsamt der Stadt Bensheim).
- (4) Für Polterabende steht die Gemeinschaftseinrichtung nicht zur Verfügung. Musikveranstaltungen (z.B. Discos) dürfen nur von Bensheimer Vereinen und Jugendgruppen durchgeführt werden.

§ 3 Hausrecht

Die Gebäude, die festinstallierten sowie die beweglichen Einrichtungsgegenstände sind, soweit nicht Vereins- oder Privateigentum, Eigentum der Stadt Bensheim. Das Hausrecht wird durch:

1. die Stadt Bensheim
2. den jeweiligen Ortsvorsteher
3. den Hausmeister bzw. Beauftragten der Stadt

ausgeübt.

Den Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung

- (1) Die Eigentümerin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dem Mieter/Veranstalter oder Dritten durch die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung entstehen, soweit sie außerhalb der allgemeinen Haftpflicht des Gebäudeeigentümers liegen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen, die durch ihn oder die Teilnehmer verursacht werden. Die Stadt behält sich vor, vom Benutzer einen Haftungsnachweis zu verlangen.

§ 5 Pflichten der Benutzer

Bei der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung ist folgendes zu beachten:

- Der Benutzer ist zur schonenden Behandlung der Gemeinschaftseinrichtung und der Einrichtungsgegenstände verpflichtet.
- Der Benutzer hat nach der Veranstaltung die Räumlichkeiten aufgeräumt und gereinigt zu übergeben. Benutzte Gläser und benutztes Geschirr sind zu spülen, der Fußboden ist feucht aufzuwischen. Die gesamte Toilettenanlage ist ebenfalls im gereinigtem Zustand zu übergeben.
- Die anderen genutzten Räumlichkeiten sind entsprechend ihrer Ausstattung gemäß den Anweisungen des städtischen Vertreters zu reinigen.
- Soweit eine Nachreinigung notwendig ist, können die dadurch entstehenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.
- Durch die Benutzer verursachten Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr usw. sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich dem Beauftragten der Eigentümerin zu melden. Für die verursachten Beschädigungen ist Kostenersatz zu leisten.
- Der Beauftragte hat sich nach jeder Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen. Bei sportlichen Betätigungen ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten nur mit Sportschuhen (helle Sohle) betreten werden dürfen, wobei Ballspiele wie Fußball, Handball etc. verboten sind.
- Die Benutzung von Einweggeschirr bzw. Plastikgeschirr wird untersagt. Im Einzelfall können Sonderregelungen auf Antrag zugelassen werden.
- Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (z.B. reduzierte Lautstärke ab 22.00 Uhr).
- Bei allen Veranstaltungen erfolgt vor deren Beginn und nach der Reinigung eine Übergabe der Räumlichkeiten. Die vereinbarten Übergabezeiten sind einzuhalten.

Termine, die nicht eingehalten werden können, sind rechtzeitig (mind. drei Tage vor geplantem Termin) bei der Sportabteilung bzw. dem Hausmeister abzusagen.

§ 6 Übertragung des Benutzungsrechts

Dem Benutzer ist es nicht gestattet, seine Rechte aus der Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung oder seiner Einrichtungen auf Dritte zu übertragen.

§ 7 Gebühren

Die Räume der Gemeinschaftseinrichtung werden gegen Entrichtung einer festgesetzten Gebühr bereitgestellt. Der Gebührenschuldner ist der Benutzer oder derjenige, der die Benutzung beantragt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(1) Die Gebühr für die Einrichtung beträgt 41,00 Euro.

Für gewerbliche Veranstaltungen werden 100 % Aufschlag berechnet.

(2) Gebührenfrei sind Veranstaltungen von gemeinnützigen Organisationen, zugelassenen politischen Parteien, Volkshochschulen, musischen Vereinen, Jugendorganisationen, Verbänden und Vereinen der Heimatpflege und religiöse Vereinigungen sowie Übungsstunden der Sportvereine. Erweitert werden kann die Gebührenfreiheit auf Vereine wie Geflügelzucht- oder Gartenbauvereine. Im Zweifelsfalle entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat.

(3) Bei förderungswürdigen Veranstaltungen kann ein angemessener Nachlass gewährt werden. Weihnachtsfeiern der ortsansässigen Vereine sind gebührenfrei.

(4) Von den Benutzern kann die Zahlung einer Kautionsentsprechung dem Gefahrenpotential der geplanten Veranstaltung gefordert werden.

(5) Die Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbauzeiten sowie Reinigungszeiten.

§ 8 Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung wird jedem Benutzer ausgehändigt. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und bei unbefugter Anfertigung eines Nachschlüssels kann die Eigentümerin die betroffenen Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen von der Benutzung oder dem Besuch der Gemeinschaftseinrichtung zeitweilig oder ganz

ausschließen. Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Alle Benutzer erkennen mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der Gemeinschaftseinrichtung diese Bestimmungen und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 9 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bensheim.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bensheim, den 15.12..1994

Der Magistrat der
Stadt Bensheim

S t o l l e
Bürgermeister

I. Grundsatzung

beschlossen am 15.12.1994
veröffentlicht am 06.01.1995 BA
in Kraft getreten am 07.01.1995

II. Nachträge

1. Nachtrag
beschlossen am 18.05.1995
veröffentlicht am 14.06.1995
in Kraft getreten am 15.06.1995
geändert wurde § 4

2. Nachtrag
beschlossen am 22.05.1997
veröffentlicht am 02.06.1997
in Kraft getreten am 03.06.1997
geändert wurde § 7

3. Nachtrag

beschlossen am 01.11.2001
veröffentlicht am 27.11.2001 BA
in Kraft getreten am 01.01.2002
Euro-Anpassung